



Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 19. Juni 2018
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-147/2018

Bezug:

1. E-Mail vom 1. Juni 2018
2. Eingangsbestätigung vom 4. Juni 2018

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)
Fax: +49 30 227-36054
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 1. Juni 2018 haben Sie auf der Grundlage des IFG um Übersendung des „Plenarprotokolls vom 26. April 2018 in der Fassung der Stenografen, bevor sie den Abgeordneten zugegangen ist“.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Der spezifisch-parlamentarische Bereich bleibt jedoch vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen.

Bei der Erstellung des Stenografischen Berichts handelt es sich um eine spezifisch-parlamentarische Tätigkeit, da es sich bei den Plenarsitzungen um den Kernbereich der parlamentarischen Tätigkeit handelt.

Die verfassungsrechtlich gebotene Transparenz der Parlamentsarbeit ist durch die Veröffentlichung des Plenarprotokolls (Stenografischen Berichts) und der Debattenbeiträge in der Mediathek, beides auf der Internetseite des Deutschen Bundestages, hinreichend gewährleistet.

Das Plenarprotokoll der 29. Sitzung vom 26. April 2018 ist online verfügbar unter:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19029.pdf>.

Das Video der Sitzung ist unter

<http://www.bundestag.de/mediathek?videoid=7221565#url=L21lZGhhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03MjIxNTY1&mod=mediathek>

abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deutscher Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.
2. Der Widerspruch kann ebenfalls auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: de-mail@bundestag.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

